

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 18 (1902)

Heft: 33

Artikel: Behandlung gewerbepolitischer Fragen

Autor: W.K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579426>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 33

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XVIII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Pettizeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 15. November 1902.

Wochenspruch: Erst halte Rat,
Dann greife zur Tat.

Behandlung gewerbe- politischer Fragen.

(Aus den Mitteilungen des
Sekretariates
des Schweizer Gewerbevereins.)

Der Schweizer Maler-
meisterverband hat am 10.

Juni 1902 zu Händen der Delegiertenversammlung des
Schweizer Gewerbevereins in Frauenfeld folgende An-
regung eingereicht:

„Es sei innert Jahresfrist unter dem Patronate
des Schweizer Gewerbevereins ein Spezialkomitee zu
ernennen, bestehend aus dem Handwerkerstand, welches
in dieser Zusammensetzung seine Bedürfnisse, nament-
lich in sozialpolitischen Gesetzesfragen, bei Ausdehnung
der Fabrik- und Haftpflichtgesetze, Arbeiterschutzgesetze
z. besser zum Ausdruck bringen kann und diesbe-
züglich dem Vorstand des Schweizer Gewerbevereins
Anträge zu stellen hat, ähnlich wie dies bereits bei
der schweizer. Lehrlingsprüfungskommission geschieht.“

Diese Anregung wurde vom Zentralvorstand des
Schweizer Gewerbevereins mit Zustimmung der Dele-
giertenversammlung an den leit. Ausschuss zur Prüfung
und Antragstellung überwiesen. In Erledigung dieser
Aufgabe zogen dieselben in Erwägung:

1. Sowohl Zentralvorstand als leitender Ausschuss
des Schweizer Gewerbevereins bestehen schon seit Jahren

fast ausschließlich aus Gewerbetreibenden. Sollten wirk-
lich die Bedürfnisse des Handwerkerstandes durch die
Zentralleitung des Schweizer Gewerbevereins zu wenig
zum Ausdruck gelangen, so müsste mithin dieser Um-
stand nicht auf die quantitative, sondern auf die
qualitative Vertretung des Handwerkerstandes zu-
rückgeführt werden. Dann aber bedürfte es zur Be-
seitigung dieses Mangels keiner neuen Organe, sondern
nur einer Neubestellung oder Ergänzung der be-
stehenden, was gemäß den Vereinsstatuten alle drei
Jahre möglich ist.

2. Wie aus den Jahresberichten und andern Pub-
likationen des Schweizer Gewerbevereins hervorgeht,
haben Zentralvorstand und leitender Ausschuss allen
gewerblichen Zeitfragen — sowohl den vom Schweizer
Malermeisterverband speziell angeführten der Fabrik-,
Haftpflicht- und Arbeiterschutzgesetzgebung, als auch an-
dern, wie z. B. Gewerbegesetzgebung, Submissionswesen,
Versicherungsgesetze, Hausierungsgesetzgebung, Bekämpf-
ung des unlauteren Wettbewerbes, Lebensmittelgesetz-
gebung, Kreditreform und Zahlungsfristen, Förderung der
Berufslehre, Gewerbe- und Produktions-Statistik, Zoll-
tarife und Handelsverträge, Arbeitsnachweis und Ar-
beitslosenversicherung, Erfindungsschutz u. a. m. — stets
ihre volle Aufmerksamkeit geschenkt. Wir glauben nichts
unterlassen zu haben, um den diesbezüglichen Bedürf-
nissen und Wünschen des Handwerkerstandes zuständigen
Ortes in geziemender Weise Ausdruck zu verleihen. Daß
die Früchte unserer Bemühungen nicht rascher und sicht-

barer zeitigen, bedauern auch wir, müssen jedoch bezweifeln, ob angesichts aller Umstände irgend eine andere Organisation bessere Erfolge hätte erzielen können.

3. Zur Vorbereitung wichtiger gewerblicher Zeitfragen hat unsere Zentralleitung schon bisher in manchen Fällen Spezialkommissionen aus besonders fachkundigen Vereinsmitgliedern bestellt, so z. B. für die Gesetzgebung über Lehrlingswesen, über Berufsgenossenschaften, für die Reform des Submissionswesens etc. Unser Zentralvorstand wird diesen Weg auch fernerhin einschlagen, so oft er ihm als zweckmäßig und förderlich erscheint.

4. Unsere Zentralleitung war schon bisher und ist auch fernerhin bestrebt, die Berufsverbände in jeder Hinsicht zu fördern und ihren berechtigten Wünschen entgegen zu kommen. Wir glauben aber andererseits erwarten zu dürfen, daß diese Berufsverbände ihr Interesse für die den ganzen Gewerbebestand berührenden Fragen und Bestrebungen durch Anschluß an den Schweizer. Gewerbeverein bekunden. Der Schweizer. Malermeisterverband ist einer der wenigen Berufsverbände, welche sich noch nicht angeschlossen haben. Die Zugehörigkeit vieler Malermeister zu den

lokalen Sektionen ist für den Schweizer. Malermeisterverband kein Grund, der Gesamtorganisation des schweizerischen Gewerbe- und Handwerkerstandes nicht beizutreten. Gerade dieses Fernbleiben, bezw. die Unkenntnis dessen, was bisher geleistet worden, mag Ursache noch bestehender Vorurteile und Mißverständnisse über den Zweck und die bisherige Wirksamkeit des Schweizer. Gewerbevereins sein, die gewiß durch gemeinsame Tätigkeit in beidseitigem Interesse gehoben werden könnten.

Auf diese Erwägungen gestützt, kam der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins am 3. November zum Schlusse:

„Wenn auch mit dem Malermeisterverband in Bezug auf die Wünschbarkeit einer gründlichen Prüfung sozialpolitischer Gesetzesfragen prinzipiell einig gehend, glauben wir doch, es bedürfe keiner neuen Organisation, um diesen Wünschen gerecht zu werden. Wenn es der Zentralvorstand für zweckmäßig erachtet, wird er wie bisher für wichtige Fragen eine Spezialkommission einsetzen.“

W. K.

Telegr.-Adresse: Armaturenfabrik.

Telephon 214.

Armaturenfabrik Zürich

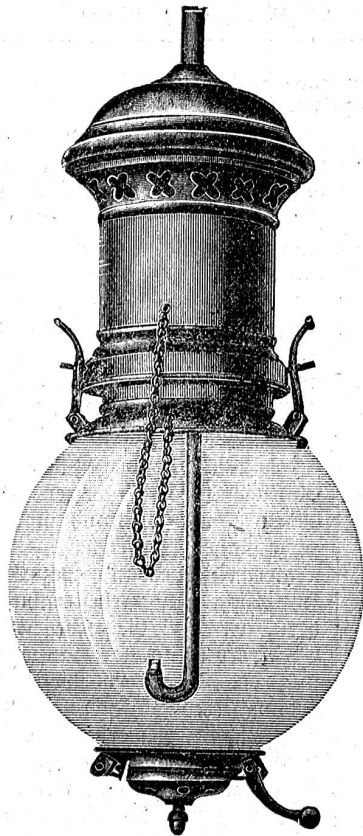
Filliale der Armaturen- und Maschinenfabrik Akt.-Ges., Nürnberg.

Ankerstrasse 110 — Zürich — Ankerstrasse 110

Gas-

Lampen
Kandelaber
Lyren
Leuchter
Drehwaren
Tulpen
Herde
Röhren
Pumpen

Musterbücher
und
Preislisten
gratis und franko.



Gas-

Laternen
Konsolen
Wandarme
Brenner
Hauptbahnen
Schalen
Heizöfen
Fittings
Werkzeuge

Engros
Export.



1986

Zu verkaufen

aus einer Liquidation:

1 Bandsäge, 90 cm Rollen	Fr. 700
1 Kehlmaschine	„ 450
1 Hobelmesserschleifmaschine	„ 300
1 Fräse mit Bohrmaschine	„ 400
1 Komb. Hobel- u. Abrichtmaschine	„ 1000
1 Jalousiebrettfräse	„ 300
1 Wagenfräse für 60er Blatt	„ 450
1 „ „ 120er	„ 800

Diverse Transmissionsteile und Riemenscheiben per Kilo à 40 Cts.

M. Schniter, Maschinenfabrik
Zürich. 2076

Emil Steiner

Wiedikon-Zürich.

Gebrauchte Dampf-Anlagen,
Kessel, Motoren,
Reservoir, Pumpen,
Dampfheizungsrohren, 1556
aller Art Maschinen etc. stets
auf Lager zu billigen Preisen.

Dachdeckpapier

und [2263

Dachpappen

liefert zu Fabrikpreisen

A. Jucker, Nachfolger von
Jucker-Wegmann
in Zürich.

Die Sägefabrik Turbenthal

(A. Bremer)
empfiehlt höfl. ihre Fabrikate in

Band- u. Kreissägen-
Blättern, Nutfräsen

sowie ihre [807 b

Reparatur-Werkstätten
für obige Sägenarten.